

VERTEILNETZKOSTEN FAIRER VERTEILEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

14. Juni 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
I. ZUSAMMENFASSUNG	4
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	6
1. Vollständige Angleichung 2028 erneut prüfen	6
2. Korrekturfaktor nicht nachvollziehbar	7
3. Umlagen gesondert auf Kundenrechnung ausweisen	7
4. Netzentgelt- und Umlageausnahmen abschaffen	8
5. Den Stromnetzausbau kosteneffizient vorantreiben	9

VERBRAUCHERRELEVANZ

Bisher werden die Kosten für die Integration von Anlagen zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) über die Netzentgelte in den jeweiligen Netzregionen getragen. Die Installation von EE-Anlagen und entsprechend der Um- und Ausbau der Stromnetze ist geografisch unterschiedlich stark ausgeprägt. Insbesondere Regionen, in denen viele EE-Anlagen installiert wurden, sind von hohen Netzentgelten betroffen. Insgesamt haben die Unterschiede der Netzentgelte zwischen den verschiedenen Regionen in den vergangenen Jahren zugenommen. Diese Unterschiede haben direkte Auswirkungen auf die Stromrechnungen der privaten Haushalte, da die Netzentgelte Teil des Strompreises sind. Die Energiewende ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die notwendigen Investitionen in den Um- und Ausbau der Stromnetze kommen somit allen Netzkund:innen zugute. Es ist daher fair, besonders belastete Verbraucher:innen bei einer gleichzeitig geringen zusätzlichen Belastung anderer Verbraucher:innen zu entlasten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die BNetzA hat am 15. Mai 2024 einen Festlegungsentwurf zur Verteilung von Mehrkosten, die in Verteilnetzen mit besonders viel erneuerbarer Stromerzeugung entstehen, veröffentlicht.¹ Der Festlegungsentwurf orientiert sich dabei im Kern an einem am 1. Dezember 2023 von der BNetzA veröffentlichten Eckpunktepapier.²

Die BNetzA plant Netzbetreiber und in Folge auch private Haushalte und andere Endverbraucher:innen, welche von besonders hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffen sind, zu entlasten und die Mehrkosten bundesweit gleichmäßiger zu verteilen. Dafür sollen anhand einer Erneuerbaren-Energie-Kennzahl (EKZ) Netzbetreiber identifiziert werden, die von besonders hohen EE-Integrationskosten betroffen sind. Zur Verteilung der Mehrbelastung soll der bereits bestehende Mechanismus der §19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen-Umlage (§ 19 StromNEV-Umlage) genutzt werden.³ Im Vergleich zum Eckpunktepapier wurden im Festlegungsentwurf lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen. Zum einen soll, wie vom vzbv gefordert, auch die EE-Leistung nachgelagerter fremder Netzbetreiber bei der Berechnung der EKZ beachtet werden. Zum zweiten plant die BNetzA, einen Korrekturabschlag in Höhe von zehn Prozent auf die ermittelten EE-bedingten Mehrkosten einzuführen. Und zum dritten soll die Festlegung im Jahr 2028 evaluiert werden.

Der vzbv begrüßt den Plan der BNetzA, die Netzkosten bundesweit fairer zu verteilen und damit auch besonders regional hohe Netzentgelte für private Haushalte zu senken. Das vorgeschlagene Verfahren bietet grundsätzlich die Möglichkeit, die extremen regionalen Unterschiede der Netzentgelte zu reduzieren. Langfristig sollte eine vollständige Angleichung der Netzentgelte auf den jeweiligen Spannungsebenen vorgenommen werden, da es sich bei dem Wälzungsmechanismus nur um ein Übergangsmodell handeln kann. Weiterhin sollten Kosten der Industrieausnahmen wie die individuellen Netzentgelte nach §19 StromNEV und die besondere Ausgleichsregelung, welche Reduzierungen der Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)-Umlage und der Offshore-Netzumlage ermöglicht, nicht über Umlagen auf die privaten Verbraucher:innen abgewälzt werden. Um die Netzkosten insgesamt zu reduzieren fordert der vzbv, die Erdverkabelungspflicht für bestimmte Stromtrassen, die sich in einem frühen Planungsstadium befinden, aufzuheben.

Der vzbv fordert,

- bis zum Jahr 2028 Konzepte zur vollständigen Angleichung der Verteilnetzentgelte zu entwickeln,

¹ Vgl. BNetzA, 2024: Entwurf der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2024/2024_4-Steller/BK8-24-0001/BK8-24-0001-A_Festlegungsentwurf_download_bf.pdf?blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 10.06.2024.

² Vgl. BNetzA, 2023: Eckpunktepapier, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2023/2023_ohne_Gz/Festlegung_Kostenwaelzung_Download_BF.pdf?blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 10.06.2024.

³ Eine detailliertere Erklärung ist der Stellungnahme des vzbv zum Eckpunktepapier zu entnehmen. Vgl. vzbv, 2024: Verteilnetzentgelte fairer verteilen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/24-01-31_Stellungnahme_Verteilnetzentgelte.pdf, aufgerufen am 10.06.2024.

- ❖ eine fundierte Herleitung für die Erforderlichkeit und Höhe des Korrekturabschlags vorzulegen,
- ❖ die §19 StromNEV-Umlage und den „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ getrennt abzurechnen und auf der Stromabrechnung einzeln darzustellen,
- ❖ Industrieausnahmen nicht über Umlagen auf die privaten Verbraucher:innen abzuwälzen,
- ❖ die Erdverkabelungspflicht für bestimmte Stromtrassen, die sich in einem frühen Planungsstadium befinden, aufzuheben.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. VOLLSTÄNDIGE ANGLEICHUNG 2028 ERNEUT PRÜFEN

Da die Installation von EE-Anlagen und entsprechend der Um- und Ausbau der Stromnetze geografisch unterschiedlich stark ausgeprägt ist, haben die Unterschiede der Netzentgelte zwischen den verschiedenen Regionen in den vergangenen Jahren zugenommen. Somit werden aktuell Verbraucher:innen in bestimmten Netzregionen in ihrer Stromrechnung ungerechtfertigter Weise stärker belastet als in anderen Netzregionen.

Jedoch ist die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die notwendigen Investitionen in den Um- und Ausbau der Stromnetze kommen somit allen Netzkunden zugute.

Der vzbv teilt diese Einschätzung und begrüßt den Plan der BNetzA, die Netzkosten bundesweit fairer zu verteilen. Aus Sicht des vzbv sind die aktuellen Netzentgeltunterschiede nicht notwendig, um das Energiesystem effizient auszugestalten.

Der vzbv hat daher in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 2024 die BNetzA aufgefordert, die Umsetzung einer über die Teilangleichung der Verteilnetzentgelte hinausgehende komplette Angleichung der Netzentgelte auf der jeweiligen Spannungsebene zu prüfen.⁴ Die BNetzA führt im Festlegungsentwurf aus, dass sie die Einführung von bundeseinheitlichen Netzentgelten für nicht geeignet ansieht, die von hohen EE-Integrationskosten betroffenen Verteilnetzbetreiber und deren Netznutzer, vor allem zeitnah zu entlasten. Zum einen würden durch eine vollständige Angleichung auch strukturelle Unterschiede der Netzentgelte ausgeglichen. Zum anderen sei eine vollständige Angleichung aufgrund der hohen Komplexität mit sehr hohen zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden, welcher zu administrativen Kostensteigerungen führen könnte. Dabei wird auch darauf verwiesen, dass für den Ausgleich der Mehr- beziehungsweise Mindererlösen zwischen den rund 900 Verteilnetzbetreiber (VNB) sehr hohe Liquiditätsreserven bei den jeweiligen VNB notwendig wären, um Finanzierungsprobleme bei den Nettoempfängern zu vermeiden.

Der vzbv kann nachvollziehen, dass eine vollständige bundesweite Angleichung der Verteilnetzentgelte kurzfristig aufgrund der Komplexität nicht umsetzbar ist. Allerdings kann es sich bei dem Wälzungsmechanismus nach Ansicht des vzbv nur um ein Übergangsmodell handeln, da laut einer Analyse der Technischen Universität Dresden bereits ein erheblicher Teil der bei VNB anfallenden Kosten über die bundesweite Wälzung verteilt werden würden.⁵ Daher sollten bis zur im Jahr 2028 stattfindenden Evaluierung Konzepte entwickelt werden, wie eine vollständige Angleichung der Verteilnetzentgelte vorgenommen werden kann. Dabei kann nach Ansicht des vzbv die bereits erfolgte schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte als Vorbild dienen. Langfristig sollten die Stromnetzentgelte zeitvariabel beziehungsweise dynamisch und ortsabhängig die jeweiligen Netzkapazitäten abbilden.

⁴ Vgl. vzbv, 2024: Verteilnetzentgelte fairer verteilen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/24-01-31_Stellungnahme_Verteilnetzentgelte.pdf, aufgerufen am 10.06.2024.

⁵ vgl. Technische Universität Dresden, 2024: Analyse der Auswirkungen einer überregionalen Wälzung von Stromnetzentgelten in Deutschland, https://tu-dresden.de/bu/wirtschaft/bwl/ee2/ressourcen/dateien/dateien/ordner_publicationen/Bericht_Netzentgelte_0524.pdf?lang=de, aufgerufen am 10.06.2024.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, bis zum Jahr 2028 Konzepte zur vollständigen Angleichung der Verteilnetzentgelte zu entwickeln.

2. KORREKTURFAKTOR NICHT NACHVOLLZIEHBAR

Im Vergleich zum Eckpunktepapier plant die BNetzA einen Korrekturabschlag in Höhe von zehn Prozent auf die ermittelten EE-bedingten Mehrkosten einzuführen. Laut BNetzA vernachlässigt das vorliegende Konzept weitere Kostentreiber, die neben der Jahreshöchstlast grundsätzlich bestehen können und die sich ebenfalls auf die EE-bedingten Mehrkosten auswirken können. Hierzu würden insbesondere strukturelle Aspekte wie die Anzahl oder die räumliche Verteilung von Anschlüssen zählen. Eine Ermittlung der konkreten Einflüsse verschiedener Kostentreiber sei faktisch jedoch kaum leistbar. Im Ergebnis führt der Korrekturabschlag dazu, dass die Angleichung der Verteilnetzentgelte abgeschwächt wird. Aus Sicht des vzbv widerspricht die Einführung des Korrekturabschlags der ursprünglichen Motivation der Festlegung.⁶ Der Festlegungsentwurf nimmt zudem keine fundierte Herleitung der Notwendigkeit und Höhe des Korrekturabschlags vor. Der vzbv fordert, dies nachzuholen. Anderenfalls ist auf die Einführung des Korrekturfaktors zu verzichten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine fundierte Herleitung für die Erforderlichkeit und Höhe des Korrekturabschlags vorzulegen.

3. UMLAGEN GESONDERT AUF KUNDENRECHNUNG AUSWEISEN

Laut Festlegungsentwurf haben die Netzbetreiber ihre individuellen Wälzungsbeträge jährlich bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 1. Oktober an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu melden. Die ÜNB haben die gemeldeten Wälzungsbeträge zu erstatten. Die daraus resultierenden Kosten können als „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Dieser Aufschlag und die bisher bereits bestehende § 19 StromNEV-Umlage sollen laut Entwurf gemeinsam als „Aufschlag für besondere Netznutzung“ abgerechnet werden können. Demnach würden die beiden Umlagen als gemeinsamer Aufschlag auf der Stromabrechnung erscheinen. Lediglich auf www.netztransparenz.de sollen die Einzelbeträge getrennt ausgewiesen werden.

Nach Ansicht des vzbv sollten die beiden Umlagen nicht nur getrennt auf www.netztransparenz.de veröffentlicht werden, sondern auch getrennt abgerechnet und auf der Stromabrechnung erscheinen. Eine getrennte Abrechnung ist aus Transparenzgründen geboten. Mit den beiden Umlagen werden grundsätzlich unterschiedliche Kosten auf die Stromkund:innen umgelegt. Der geplante „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ soll eingeführt werden, um die Mehrkosten aus der EE-Integration fairer zu verteilen. Demgegenüber wird die §19 StromNEV-Umlage erhoben, um entgangene Erlöse aus der Gewährung individueller Netzentgelte für bestimmte Unternehmen auszugleichen.

⁶ vgl. Technische Universität Dresden, 2024: Analyse der Auswirkungen einer überregionalen Wälzung von Stromnetzentgelten in Deutschland, https://tu-dresden.de/bu/wirtschaft/bwl/ee2/ressourcen/dateien/dateien/ordner_publicationen/Bericht_Netzentgelte_0524.pdf/?lang=de, aufgerufen am 10.06.2024.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die §19 StromNEV-Umlage und den „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ getrennt abzurechnen und auf der Stromabrechnung einzeln darzustellen.

4. NETZENTGELT- UND UMLAGEAUSNAHMEN ABSCHAFFEN

Die durchschnittlichen Netzentgelte sind in den letzten Jahren schrittweise immer weiter angestiegen. Betrugten sie im Jahr 2014 noch 6,63 ct/kWh so waren es im Januar 2024 schon 11,51 ct/kWh. Für viele Jahre lag der Anteil der Netzentgelte relativ konstant bei knapp über 20 Prozent. Mittlerweile ist der Anteil auf etwa 27 Prozent angestiegen.⁷

Neben den Netzentgelten bestehen weitere Umlagen, die von den Verbraucher:innen zu zahlen sind: die §19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die KWKG-Umlage. Die §19 StromNEV-Umlage beträgt im Jahr 2024 0,643 ct/kWh, die Offshore-Netzumlage 0,656 ct/kWh und die KWKG-Umlage 0,275 ct/kWh.^{8,9,10} Die §19 StromNEV-Umlage wird erhoben, um entgangene Erlöse aus der Gewährung individueller Netzentgelte für bestimmte Unternehmen auszugleichen. Das Entlastungsvolumen, welches im Rahmen individueller Netzentgelte Großverbrauchern gewährt wurde und anhand dieser Umlage allen Verbraucher:innen in Rechnung gestellt wird, betrug im Jahr 2021 fast 1,1 Milliarden Euro.¹¹ Weiterhin werden die Offshore-Netzumlage, welche die Offshore-Anbindungskosten finanziert, und die KWKG-Umlage, welche die finanzielle Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ausgleicht, von einigen Unternehmen im Rahmen der sogenannten besonderen Ausgleichsregelung nur teilweise bezahlt.¹² Dadurch werden die Offshore-Anbindungskosten und die finanzielle Förderung überproportional durch die privaten Verbraucher:innen bezahlt.

Auch bei dem geplanten „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ sollen die Regelungen des § 19 Abs. 2 S. 15 2. HS. Und S. 16 StromNEV Anwendung finden.

⁷ Bei den Zahlen des BDEW handelt es sich um die durchschnittlichen Netzentgelte inklusive Messung und Messstellenbetrieb für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh. Der Grundpreis ist anteilig enthalten. vgl. BDEW, 2024: BDEW-Strompreisanalyse Februar 2024, https://www.bdew.de/media/documents/240223_BDEW-Strompreisanalyse_Februar_KORR_23.02.2024.pdf, aufgerufen am 10.06.2024.

⁸ vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2023: Ermittlung der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV auf Netzentgelte für das Jahr 2024 für Strommengen der Endverbrauchs-kategorien A', B' und C' (§ 19 StromNEV-Umlage), https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/paragraph%2019%20strom%20nev%20umlage/paragraph_19-stromnev-umlagen-%C3%BCbersicht/umlage_2023/datenbasis%20zu%20C2%A7%2019%20stromnev-umlage%202024.pdf, aufgerufen am 10.06.2024.

⁹ vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2023: Ermittlung der Offshore-Netzumlage 2024, <https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/sonstige-umlagen/offshore-netzumlage/offshore-netzumlagen-%C3%BCbersicht/offshore-netzumlage-2024/konzept%20zur%20ermittlung%20on-umlage%202024.pdf>, aufgerufen am 10.06.2024.

¹⁰ vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2023: Ermittlung der KWKG-Umlage 2024, <https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/kwkg-umlage/kwkg-umlagen-uebersicht/kwkg-umlage%202024/konzept%20zur%20prognose%20kwkg-umlage%202024.pdf>, aufgerufen am 10.06.2024.

¹¹ vgl. BNetzA, 2022: Monitoringbericht 2022, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringberichtenergie2022.pdf>, aufgerufen am 10.06.2024.

¹² vgl. BAFA, o.J.: Besondere Ausgleichsregelung – Überblick: https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/Ueberblick/ueberblick_node.html, aufgerufen am 10.06.2024.

Dies bedeutet, dass bestimmte privilegierte Verbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch von über einer Gigawattstunde nicht vollständig an der Kostenwälzung beteiligt werden würden. Somit würden die privaten Verbraucher:innen weiterhin überproportional an der Finanzierung der Netzkosten beteiligt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Industrieausnahmen nicht über Umlagen auf die privaten Verbraucher:innen abzuwälzen.

5. DEN STROMNETZAUSBAU KOSTENEFFIZIENT VORANTREIBEN

Neben einer fairen Verteilung der Verteilnetzentgelte setzt sich der vzbv dafür ein Netzkosten insgesamt zu reduzieren und somit die Verteilnetzentgelte zu senken oder zumindest ihren Anstieg zu bremsen. Seit Beginn des Jahres 2016 gilt ein Erdkabelvorrang für große Stromautobahnen (Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen).¹³ Das Ziel bestand darin, die Akzeptanz für den Netzausbau zu erhöhen. Mittlerweile liegen Kostenabschätzungen vor, die zeigen, dass die Umsetzung bestimmter Stromautobahnen als Freileitungen deutlich kostengünstiger wäre. Auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur schätzte die BNetzA das Investitionsvolumen in Stromtrassen ohne Erdverkabelung bis zum Jahr 2045 in Höhe von 284,7 Milliarden Euro ein. Unter bisherigen Bedingungen wird von einem Investitionsvolumen in Stromtrassen von rund 320 Milliarden Euro bis zum Jahr 2045 ausgegangen. Mit dem Bau von Freileitungen statt Erdkabeln könnten somit in etwa 35 Milliarden Euro und somit über zehn Prozent der Gesamtinvestitionskosten bis zum Jahr 2045 eingespart werden.¹⁴ Allein bei drei Neubautrassen könnten 16,5 Milliarden Euro gespart werden.¹⁵

Durch eine Umstellung von Erdkabeln auf Freileitungen in der Planung und im Bau wären große Kosteneinsparungen möglich. Die privaten Haushalte würden durch niedrigere Netzentgelte profitieren. Gleichzeitig gefährdet eine Umstellung die Erreichung der Klimaziele nicht.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Erdverkabelungspflicht für bestimmte Stromtrassen, die sich in einem frühen Planungsstadium befinden, aufzuheben.

¹³ Vgl. BMWK, 2015: Ergänzende Informationen zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Energieleitungsbaus, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ergaenzende-informationen-zum-gesetz-zur-aenderung-von-bestimmungen-des-energieleitungsbaus.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 10.06.2024.

¹⁴ Vgl. Spiegel, 2024: Bundesnetzagentur sieht beim Stromnetzausbau Sparpotenzial in Milliardenhöhe, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/bundesnetzagentur-sieht-beim-stromnetz-ausbau-sparpotenzial-in-milliardenhoehe-a-1dcebe59-29d4-47ca-9337-e608c837161b>, aufgerufen am 10.06.2024.

¹⁵ Vgl. Klaus Müller, 2024: https://x.com/Klaus_Mueller/status/1799397996792369391?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Etweet, aufgerufen am 10.06.2024.